

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kölner Rat
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln

An den Vorsitzenden
des Wirtschaftsausschusses
Herrn Jörg van Geffen

Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 15.03.2019

AN/0363/2019

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Wirtschaftsausschuss	21.03.2019

Planungsrechtlicher Sachstand des Hafenausbaus Godorf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten Sie, folgende Anfrage, in die Tagesordnung des nächsten Wirtschaftsausschusses aufzunehmen:

1.

Der Rat hat am 13.10.2011 beschlossen, die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Ausbau des Godorfer Hafens zu beauftragen (0295/2011). Der Hafenausbau soll demnach im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der für einen überwiegenden Teilbereich ein Naturschutzgebiet darstellt, erfolgen.

Welche Planverfahren wurden auf Basis des o.a. Ratsbeschlusses von der Stadtverwaltung eingeleitet und in welchem Stadium befinden sich derzeit diese Planverfahren?

2.

Da die Realisierung des geplanten Hafenbeckens und der Eisenbahnbetriebsanlagen planfeststellungspflichtig ist, hatte die HGK AG damals bei der Bezirksregierung Köln die Planfeststellung des Hafenbeckens und der gesamten Hafeninfrastuktur beantragt. Mit Beschluss vom 30.08.2006 stellte die Bezirksregierung Köln den Plan – gestützt auf § 31 Wasserhaushaltsgesetz (alte Fassung) – antragsgemäß fest. Die dagegen gerichtete Klage eines Anwohners beim Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) beziehungsweise Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hatte Erfolg. Das VG Köln ist in seinem Urteil der Auffassung, dass die wasserrechtliche Ermächtigungsgrundlage die Planfeststellung der gesamten Hafeninfrastuktur nicht trägt; die geplanten baulichen Anlagen seien überhaupt nicht planfeststellungsbedürftig und damit auch nicht planfeststellungsfähig. Das VG vertritt die Auffassung, dass die Stadt Köln zur Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungskonflikte einen Bebauungsplan aufstellen kann. Das OVG NRW bestätigte diese Auffassung.

Welche planungsrechtlichen Konsequenzen folgen aus Sicht der Verwaltung aus dem OVG-Beschluss?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Niklas Kienitz
CDU-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Lino Hammer
GRÜNE-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Ulrich Breite
FDP-Fraktionsgeschäftsführer